

Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern im Rahmen von Meerbusch Radaktiv „Meerbusch lädt auf“

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Meerbusch unterstützt die Bemühungen ihrer BürgerInnen den Waren- und Personentransport umwelt- und klimafreundlich zu gestalten. Sie gewährt im Rahmen des Programms „Meerbusch lädt auf“ als Teil der Kampagne „Meerbusch Radaktiv“ nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer aktiven und nachhaltigen Mobilität beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die Förderung umfasst die Anschaffung werksneuer Fahrräder, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert werden. Die Fahrräder müssen über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Des Weiteren müssen sie eine Nutzlast von mindestens 150 Kilogramm aufweisen. Die Nutzlast beschreibt das zulässige Gewicht abzüglich des Eigengewichts des Fahrrads, d.h. die Ladung plus FahrerIn.
- 2.2. Nicht förderfähig sind:
 - Fahrräder, deren Transportfläche ausschließlich als Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird
 - Fahrräder, die vor der Bewilligung des Antrages gekauft wurden
 - Die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren
 - Der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenräder sowie neuer Lastenräder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen
 - Zubehöre wie Regenschutz o. Ä.
 - Eigenleistungen des Antragsstellenden (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.)

3. ZuwendungsempfängerInnen

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Meerbusch, die das Lastenrad zum privaten Gebrauch erwerben. Der Kauf kann auch durch eine Nutzergemeinschaft wie Hausgemeinschaften oder Nachbarschaften erfolgen; die Förderung wird allerdings in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen. Je AntragsstellerIn kann innerhalb des Förderzeitraums dieser Richtlinie nur ein Lastenrad gefördert werden. Juristische Personen sind zum Ausschluss einer Doppelförderung nicht antragsberechtigt. Sie können über das Programm „progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität“ des Landes Nordrhein-Westfalen eine Förderung erhalten.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

- 4.2. Für das Jahr 2021 steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 50.000 € zur Verfügung.
- 4.3. Die einzelne Förderung beträgt 35% der Anschaffungskosten (inkl. MwSt.). Es gilt eine Höchstgrenze von 1.500 € für den Einzelfall bei elektrisch betriebenen Lastenrädern und 1.000 € bei Lastenrädern ohne Motor.
- 4.4. Die Antragsstellung und der Kauf dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 1.4.2021 erfolgen. Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt und vorher getätigte Käufe nicht gefördert werden.
- 4.5. Der Fördergegenstand muss 36 Monate eigengenutzt werden.

5. Antragsstellung

- 5.1. Die Förderung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen und zu richten an:

**Stadt Meerbusch
Stabsstelle Umwelt und Klimaschutz
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch**

Das Antragsformular ist unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder kann auf der Website der Stadt Meerbusch unter www.meerbusch.de heruntergeladen werden.

- 5.2. Dem Antragsformular zwingend beizulegen sind
 - Wohnsitznachweis in Meerbusch
 - Bestätigung, dass das Lastenrad nur vom Käufer/von der Käuferin oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern bzw. den gemeinschaftlich an dem Kauf beteiligten Dritten mit mindestens 36 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird. Bei gemeinschaftlicher Nutzung sind die anderen Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und deren Unterschrift auf dem Antrag anzugeben
 - Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt bzw. vorliegen wird.
 - Ein durch den Fachhandel ausgestellter Kostenvoranschlag

6. Bewilligungsverfahren

- 6.1. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs bewilligt. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle nach Ziffer 5 beizubringenden, für die Beurteilung der Förderbedingungen erforderlichen und aussagekräftigen Unterlagen vollständig vorliegen.
- 6.2. Sobald die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, wird das Förderprogramm beendet. Weitere Förderanträge können dann nicht mehr bewilligt werden.
- 6.3. Die Stabsstelle Umwelt und Klima entscheidet über den Förderantrag und erteilt im positiven Fall einen Zuwendungsbescheid aus dem die maximale Höhe des Zuschusses hervorgeht. Wird ein Förderantrag negativ beschieden, erhält der/die AntragstellerIn einen Ablehnungsbescheid.
- 6.4. Der/die ZuwendungsempfängerIn ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids alle erforderlichen Kaufnachweise (Rechnungskopie, Rahmennummer und Nutzlast des Lastenrades) einzureichen. Sollte es aufgrund der Pandemielage zu zeitlichen Verzögerungen (beispielsweise im Rahmen von Lieferketten)

kommen, gewährt die Stabsstelle Umwelt und Klimaschutz der Stadt Meerbusch im Einzelfall eine angemessene Verlängerung der 3-Monats-Frist z. B. zur Mitteilung der Rahmennummer. Dazu ist es aber zwingend erforderlich, dass die Bestellung des Fördergegenstands innerhalb der 3-Monats-Frist nachvollziehbar nachgewiesen wird.

- 6.5. Sobald die Nachweise bei dem Fördergeber eingegangen sind, erfolgt die Auszahlung der Kaufprämie.

7. Rechtsanspruch

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Meerbusch. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch.

8. Aufhebung der Förderung

Wird die Förderung durch die Nennung von falschen oder unvollständigen Angaben herbeigeführt oder wird gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstoßen, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.04.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Meerbusch, den 01.04.2021